

Grundwerte: über- oder unterschätzt?

Grundsätzliches zu den derzeitigen Wertproblemen in Kirche und Gesellschaft

Konrad Hilpert

1. Zum gesellschaftlichen Ort des Streits um die Grundwerte

Nach zwei Richtungen übersteigt die Diskussion um die Grundwerte den konkreten rechts- und wahlkampfpolitischen Kontext, in dem sie 1976 in der Bundesrepublik Deutschland entstanden war: Es geht dabei einerseits um viel mehr als bloß um bestimmte Reformvorhaben, um derentwillen der einzelne Bürger seine Stimme zugunsten dieser oder jener Partei abgeben soll; zur Sprache kommen vielmehr die Fundamente des Zusammenlebens in Gesellschaft und Staat sowie die obersten Normen des politischen Handelns. Andererseits läßt sich über so Prinzipielles nur streiten, wenn es wenigstens kleine Spielräume zum Verändern gibt. In Perioden, in denen Grundlegendes überhaupt nicht angetastet werden kann, gerät es kaum zum Gegenstand einer nachhaltigen Auseinandersetzung, schon gar nicht der politischen. Demgegenüber leben wir in einer geschichtlichen Situation, für die u. a. der sichtliche Wandel kennzeichnend ist, und es scheint, daß auch die Werte und Normen, an denen sich das individuelle und gemeinschaftliche Handeln in unserer Zivilisation bisher zu orientieren versuchte, von diesem Veränderungsprozeß betroffen sind.

Ein 1976 erschienenes Hirtenwort der deutschen Bischöfe beschreibt den Wandel im Bereich der Grundwerte so: „Nun zeigen sich gegenwärtig *Verschiebungen im Wert- und Normbewußtsein* unserer Gesellschaft. Viele Bürger stehen kritisch, wenn nicht ablehnend gegenüber verpflichtenden Ansprüchen des Sittengesetzes.“ (1) Nach einer Konkretisierung dieser Feststellung hinsichtlich der Einschätzung der Familie, der Einstellung zu den sozialen Diensten, der Bildungsziele und -inhalte, des Demokratie- und Gesellschaftsverständnisses sowie des Rechts auf Leben heißt es: „Die Unsicherheit im Wertbewußtsein äußert sich häufig auch in einer eigenartigen *Unklarheit der Begriffe*. Grundwertbezeichnungen wie Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit werden ideologisch besetzt und mit beliebigen Inhalten gefüllt.“ (2) Dieser Text will nicht nur die Verschiebungen

im Wertbewußtsein konstatieren, sondern er enthält auch eine deutliche Anklage, die an den dort mehrfach genannten staatlichen Gesetzgeber, darüber hinaus an alle für die genannten Trends Verantwortlichen gerichtet ist. Wertwandel ist hier als Ergebnis politischer Bewerkstelligung gesehen.

Damit ist freilich erst *ein* Modell von Wertwandel in den Blick gekommen, und es wäre sicher zu kurz gegriffen, das mit der Diskussion über die Grundwerte öffentlich bewußt gewordene Problem damit für ausreichend analysiert zu halten. Außer der politischen Verursachung einer Veränderung im Wertbewußtsein gibt es auch noch die Möglichkeit, daß sie vom Wandel der wirtschaftlichen und ökonomischen Außenbedingungen, vom technisch-wissenschaftlichen Fortschritt und seinen tiefgreifenden Folgen für Leben, zwischenmenschliche Beziehungen, Information und Arbeitswelt herrührt. Das zeigt sich besonders deutlich am *Entstehen ganz neuer Probleme*, mit denen sich die vorangegangene Generation noch nicht auseinandersetzen mußte. Für diese Probleme stehen deshalb keine durch den Erziehungsprozeß vermittelten Lösungen bereit, u.U. nicht einmal die Bereitschaft, mit vernünftigen Lösungen verbundene persönliche Einschränkungen hinzunehmen. (3) Solche neuen Probleme treten in den letzten Jahren häufiger auf: Das Bewußtwerden der ökologischen Risiken ist dafür nur ein (besonders deutliches) Beispiel unter vielen anderen. Auf den ersten Blick hat es den Anschein, als ob dabei auftretende Veränderungen im Wertbewußtsein schicksalhaft und unabänderlich seien. Doch sollte die größere Komplexität in der Verursachung kein Grund sein, Zurechenbarkeit und politische Verantwortlichkeit überhaupt zu leugnen. Freilich dürften die Möglichkeiten politischer Gestaltung solcher Entwicklungen bescheidener einzuschätzen sein als hinsichtlich der erstgenannten Art von Wandel: Sie werden mehr darin bestehen, Errungenes zu garantieren und Fehlentwicklungen zu verhüten oder zu kompensieren, als Gesellschaft nach einem bestimmten Konzept zu bauen.

Die gesteigerte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für ihre eigenen Grundwerte ist ein Indiz dafür, daß der Wandel der gesellschaftlichen Wirklichkeit und der Wandel in den grundlegenden ethischen Orientierungen der Politik im besonderen die Gesellschaft an einem empfindlichen Punkt trifft: Auf dem Spiel steht nämlich ihre Identität. Diese Identität ist nicht naturwüchsig sichergestellt, sondern muß politisch gewollt werden. Gefährdet ist sie nicht erst durch revolutionär andere Gesellschaftskonzeptionen, sondern schon – und dies vielleicht sogar noch mehr – durch neue Machbarkeitsspielräume. Die vermehrte Erfahrung, daß sich solche Spielräume eröffnen und bislang für selbstverständlich oder unhinterfragbar Gehaltenes innerhalb kürzester Zeiträume in Fluß geraten

kann, tut ein Übriges: Sie läßt den Willen zur Veränderung selbst zu einer positiv bewerteten Haltung werden. Damit können dann auch jene Überzeugungen, Handlungsweisen und Institutionen unter Rechtfertigungsdruck geraten, die sich bisher bewährt haben. Die Auseinandersetzung um die Grundwerte thematisiert also eine *Bedrohung der Kontinuität*. Das springt besonders dort ins Auge, wo der gesamtgesellschaftliche Wandel von einem lebensgeschichtlichen überlagert und verstärkt wird: bei der Vermittlung der Grundwerte an die nachwachsende Generation. Mit Typisierungen wie „Aussteiger“ und „Alternative“ läßt sich das hier gestellte Problem zwar nicht adäquat begreifen, auch nicht, wo diese Vokabeln von den Betroffenen selbst als programmatische Bestandteile ihres Selbstverständnisses verwendet werden; aber es handelt sich dabei doch um symptomatische Erscheinungen; denn sie zeigen, daß die Vermittlung der bislang allgemein gültigen Grundüberzeugungen bei einer wachsenden Zahl junger Leute nicht mehr, nur mit Vorbehalten oder aber nur in Teilen gelingt. Insofern kann man das überall zu beobachtende Interesse für „die“ Jugend (4) als eine Fortführung oder aber Spezifizierung der Grundwerte-Debatte verstehen.

Daß die ausdrückliche Diskussion über die Grundwerte gerade im Raum der Kirchen ihren Ausgangspunkt nahm und deren *Rolle* regelmäßig auch dort angesprochen wird, wo Politiker oder Parteien um die Grundwerte streiten, weist darauf hin, daß *die Kirchen* von diesem Streit elementar mitbetroffen sind. In der Tat haben sie sich mehrfach als zuständig bekannt „für die Erhaltung der Wertüberzeugungen, für ihre Begründung und für das den Grundwerten entsprechende Handeln und Verhalten des einzelnen Menschen und der Gruppen“ (5); sie sehen darin einen wichtigen Bestandteil ihres Dienstes an der Gesellschaft. Wenn Politiker diesen Zuständigkeitsanspruch willig bestätigen, ja um eine „für die Vermittlung und das Lebendighalten (...) tragende“ (6) Hüter- (7) und sogar Garantenfunktion (8) erweitern, kann es ihnen kaum um die politische Anerkennung des dogmatischen Wahrheitsanspruchs zu tun sein. Vielmehr geht es ihnen um die Erwartung, die Kirchen könnten die gemeinsamen politischen Grundorientierungen stabilisieren. Der Rückgang der Anerkennung der die Gesellschaft und den Staat tragenden Wertüberzeugungen, der von den Kirchen zwangsläufig als Abnahme ihrer eigenen öffentlichen Präsenz erfahren wird, stellt sich in ihren Augen als beklagenswerter Schwund an Begründungsleistung dar. Freilich kann die großzügig scheinende Anerkennung der Zuständigkeit der Kirchen auch darauf hindeuten, daß Staat und Politik sich ihrer eigenen Verantwortung zu entziehen versuchen; dies wäre eine fragwürdige Überweisung. (9)

Um nun ermesen zu können, ob und was der Rekurs auf Grundwerte in der durch die Stichworte neue Probleme, Gefährdung der Identität und

Rückgang der Begründungsleistung der Religion gekennzeichneten Situation unserer Gesellschaft erbringt, muß zuvor der Frage nachgegangen werden:

2. Was sind Grundwerte?

Vor dem Hintergrund ihrer Problematisierung ist bereits erkennbar geworden, worum es bei den Grundwerten geht, nämlich um nichts Geringeres als die Ordnung des Zusammenlebens in Staat und Gesellschaft, und zwar angesichts alternativer Möglichkeiten der Einflußnahme durch politisches Handeln. Wer sich auf Grundwerte beruft oder über sie streitet, der spricht weder primär von Fragen der individuellen Selbstkontrolle noch von gesetzlichen Einzelbestimmungen oder Verfahrensvorschriften, und auch nicht von den spezifischen Interessen gesellschaftlicher Teilgruppen; vielmehr bezieht er sich auf die grundlegenden und zugleich maßgebenden Positionen: Rechtspolitische Reformen und Vorhaben, die diesen Streit ausgelöst haben, geraten nur in ihn, weil und insofern sie diese Grundpositionen berühren. Der Wortteil „Grund-“ verweist auch semantisch auf die tragende, rangordnende und hervorbringende Funktion, die Grundwerten eigen ist.

Der Wortteil „-wert“ hingegen bringt im Anschluß an eine üblich gewordene (aber keineswegs historisch sehr weit zurückreichende und unproblematische) (10) Wortverwendung zum Ausdruck, daß den Grundpositionen, an denen sich das Zusammenleben und die Regeln dieses Zusammenlebens ausrichten sollen, sittliche Qualität zuerkannt wird. Was bedeutet das? Zunächst einmal dies, daß es sich um Verbindlichkeiten handelt, von denen sich Menschen beansprucht wissen. Wer sich als von diesem Anspruch betroffen erfährt, kann ihn nicht gleichermaßen unschwer mißachten, wie er sich über die Empfehlung, die ihm sein Arzt im Hinblick auf die Erhaltung seiner Gesundheit gibt, oder über eine Regel des (im Sinne einer Konvention) richtigen Benehmens hinwegsetzt. Die Verbindlichkeit ist von der Art, daß sie sich nicht einfach abweisen läßt. Sie sträubt sich gegen den Versuch, sie nur dann zu bejahren, wenn sie der Erreichung ganz bestimmter Zwecke oder gar eigener Vorteile dient.

Verbindlichkeit und Anspruch deuten auf eine mögliche Differenz: Ihr Inhalt ist nicht von allein realisiert, sondern bedarf der Anstrengung handelnd-könnender Subjekte; sonst brauchte es kein Sollen, oder aber jede Verbindlichkeit der beschriebenen Art müßte illusionär sein. Anders gesagt, wenden sich die mit den Grundwerten verbundenen Forderungen, da sie offensichtlich nicht schon gleichsam naturwüchsig verwirklicht sind, an die Verantwortung derer, die in der Lage sind, sie erkennend und wollend in ein Tun umzusetzen. Bei der notwendigen Betonung poli-

tisch-sozialer Zuständigkeit und trotz aller Einschränkung durch biologische und gesellschaftliche Dispositionsfaktoren ist die subjektive Zuständigkeit oder Verantwortlichkeit des einzelnen vorausgesetzt; ohne diese Voraussetzung müßte auch Politik und die Gestaltung gesellschaftlicher Interaktion unveränderliches Resultat eines naturgesetzlich festgelegten Geschichtsprozesses sein; in der Schicksalhaftigkeit der Strukturen kehrten die überwunden geglaubten Dämonen wieder.

Schließlich beinhaltet die Anerkennung sittlicher Qualität für die Grundwerte auch das Eingeständnis, daß Staat und Gesellschaft diese Grundlagen nicht aus sich heraus machen können oder herstellen dürfen. Grundwerte verdanken sich nicht einer Setzung, sondern gelten als vorgegeben, auch da, wo sie zu gesetzlichen Grundnormen („Grundrechte“) positiviert werden. Sie sind als vorhanden gedacht und als verpflichtend erfahren, unabhängig vom jeweiligen konkreten politischen Tun und vorgängig zu jeder bestimmten gesetzgeberischen Absicherung. Ihre Verbindlichkeit ist derjenigen übergeordnet, die die Ergebnisse von Politik und Gesetzgebung für sich erheischen können. Ihrem über- oder vorstaatlichen Charakter entspricht es, daß die Grundwerte auch als unverfügbar gelten: Das heißt, sie sollen dem politischen Zugriff entzogen sein, es kann und darf nicht einmal über sie abgestimmt werden (vgl. Art. 19 II und 79 III GG).

Wenn nun aber die positive Setzung (etwa in der Form von Grundrechten) als Legitimitätsausweis für das Bestehen solcher Verbindlichkeiten nicht hinreicht, dann verbleiben idealtypisch nur noch zwei Möglichkeiten, sie zu rechtfertigen: nämlich durch Berufung auf den Willen Gottes oder aber, indem der Nachweis erbracht wird, daß sie Bestandteile des in der Geschichte herrschenden Ethos sind (womit dessen religiöse Qualität keineswegs ausgeschlossen ist). Da die unmittelbare Berufung auf Gott im Sinne einer transzendenten Autorität mit gesetzgeberischer Souveränität, deren Wille jeweils zweifelsfrei von allen erkannt werden kann, im Zuge der neuzeitlichen Entwicklung keine allgemeingültige Rechtfertigung mehr darstellt und auch theologisch als äußerst suspekt angesehen werden muß, bleibt nur der zweitgenannte Weg übrig. Ihn zu begehen, ist freilich ebenfalls nicht einfach und nicht immer von zwingender Eindeutigkeit, weil auch das Ethos einer Gesellschaft eine komplexe und vielfältig verästelte Größe ist. Aber das Ethos einer Gesellschaft weist, wenn sich diese nur nicht in revolutionärem Zustand befindet oder lediglich durch Zwangsherrschaft organisiert ist, bei aller Streubreite und konkurrierenden Teilströmungen stets einen Grundbestand an Übereinstimmungen in Überzeugungen, Einstellungen, geltenden Verhaltensweisen, Idealen, Leitbildern auf. Daneben gibt es ein breiteres Feld, in dem die sittlichen Anschauungen immerhin konvergieren; außerdem gibt es –

gleichsam als Querstruktur – Vorzugsregeln und Hierarchisierungen, die dafür sorgen, daß sich Gemeinsames und für wichtiger als anderes Gehaltene nicht zu weit voneinander weg entwickeln. Schließlich verfügt das sittliche Bewußtsein einer Gesellschaft immer auch über allen gemeinsame Wurzeln und Traditionen, die für die Erhaltung seiner Identität fruchtbar sein können. Aus Gesagtem wird deutlich, daß die einzige Weise festzustellen, wo und wie das Ethos der Gesellschaft grundlegend Stellung nimmt, die Erkundung des Konsenses sein kann. (11) Grundwerte sind die ausdrückliche normative Anerkennung dessen, was deskriptiv als gesellschaftlicher Wertkonsens festgestellt oder auch nur behauptet wird. (12) Es bleibt dabei zu beachten, daß sich der Konsens lediglich auf die Wert-, „Überzeugungen“ oder „-Vorstellungen“ erstreckt; ob diese auch wahrheitsfähig sind, bleibt – überspitzt gesagt – gänzlich außer Betracht.

Nun ist es das nur scheinbar Widersprüchliche am modernen weltanschauungsneutralen und demokratischen Staat, daß es in ihm trotz Pluralität nicht nur ein gewisses Maß an Übereinstimmung in sittlichen Grundüberzeugungen geben kann, sondern daß er darauf angewiesen ist. Angewiesen nicht in erster Linie, um für sich selbst moralische Dignität zu gewinnen, sondern weil die Akzeptanz staatlichen Handelns insgesamt davon abhängt; denn die (rechtlichen) Normen, nach denen der Staat sein Handeln bestimmt und das Zusammenleben der Menschen in der Gesellschaft ordnet, sind allgemeingültig. Deshalb müssen sie auf politische Ziele beziehbar sein, die ihrerseits wieder als Verwirklichung grundlegender Werte, über die allgemeine Übereinstimmung herrscht, aufgezeigt werden können. Obschon die konkreten politischen Entscheidungen oft gerade von partikulärer Gruppenzustimmung getragen sind, darf sich der Staat, aufs Ganze und auf Dauer gesehen, folglich nicht mit ihr zufrieden geben. Er muß sich vielmehr am umfassenderen Wertkonsens ausrichten, wenn sein Handeln in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung nicht als Ausfluß der Willkür der Machthabenden oder als Ausdruck der Herrschaft einer Klasse über eine andere empfunden, denunziert und schließlich bekämpft werden soll. Hier zeigt sich ein Dilemma des weltanschauungsneutralen demokratischen Staats, daß er, obschon er die Übereinstimmung aller oder wenigstens der großen Mehrheit in grundlegenden Wertvorstellungen benötigt, im Interesse dieser Wertvorstellungen sich davon enthalten muß, sich selbst zur obersten Wertinstanz aufzuwerfen oder eine andere Instanz, die beansprucht, die richtige Werteinsicht zu haben und über Wahr und Falsch, Gut und Böse definitiv urteilen zu können, zu privilegieren bzw. zu monopolisieren. Aus diesem Dilemma führt nur *ein* legitimer Weg heraus: die Herstellung staatlichen Handelns über die politische Willensbildung der Bürger, die

sich an den gemeinsam bejahten Werten legitimiert. Ein gewisser Wertkonsens in gemeinsamen ethischen Stellungnahmen ist unentbehrlich. Zehrt er sich auf, so führt das ebenso zwangsläufig zu tiefgreifenden gesellschaftlichen und politischen Krisen, wie wenn er von größeren Gruppen aufgekündigt wird. –

Führt man nun die erläuterten Bedeutungselemente des Begriffs „Grundwerte“ zusammen, also Fundamentalität, nicht funktional begründete Verbindlichkeit, Verantwortlichkeit, Unverfügbarkeit und Konsens, so kann man folgendermaßen definieren: Grundwerte thematisieren die für die Ordnung eines menschlichen Zusammenlebens in der Gesellschaft grundlegenden und für die Orientierung des politischen Handelns verbindlichen Wertvoraussetzungen, in denen die Betroffenen in der überwiegenden Zahl übereinstimmen und die sie als nicht disponibel ansehen.

Welches sind nun solche elementaren Gemeinsamkeiten? Am häufigsten genannt werden auf diese Frage: die menschliche Person, Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit bzw. Solidarität, Liebe, Gerechtigkeit, Wahrheit, Frieden, Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung, Sozialstaatlichkeit, Ehe, Familie, der demokratische Staat. In dieser Aufzählung finden sich sowohl anthropologische Basisaussagen wie auch erworbene Haltungen, Gestaltungsprinzipien von Politik und sogar Institutionen. Das sind zweifellos recht heterogene Sachverhalte, die dem Grundwerte-Begriff eine eigentümliche Unschärfe verleihen. Dennoch steckt in der Zusammenfassung unter dem einen Begriff möglicherweise doch mehr Berechtigung, als es manche Kritik (13) vermuten läßt. Die Einbeziehung von politischen Gestaltungsprinzipien und von Institutionen macht nämlich erstens von vornherein deutlich, daß die Grundwerte stets in einem wechselseitigen Zusammenhang (14) bedacht werden müssen; die Verabsolutierung eines Grundwerts hat fast immer fatale Rückwirkungen auf andere. (15) Sie trägt zweitens der Erkenntnis Rechnung, daß die Grundwerte zu ihrer Verwirklichung nicht bloß der Einsicht und des guten Willens aller Beteiligten bedürfen, sondern genauso notwendig struktureller Hilfsmittel, um konkret werden zu können. Fallen diese aus, so bleibt die politische Bezugnahme auf Grundwerte hehrer Appell oder zufällige Einzelercheinung. Solche strukturellen Hilfsmittel können Möglichkeitsbedingungen der Respektierung und Stärkung der Grundwerte sein, es können aber auch durch Erfahrung gefundene und bewährte Gestalten ihrer Operationalisierung sein. Neben den Gestaltungsprinzipien einer Gesellschaft und den grundlegenden Institutionen gibt es ein drittes Hilfsmittel, das die anderen beiden teilweise überlagert: die Positivierung der Grundwerte in Rechtsnormen, die allen Detailgesetzen übergeordnet sind, wie dies in der Anerkennung von „Grundrechten“ und einer diese

aufnehmenden „Verfassung“ der Fall ist. Sie werden dadurch einerseits ausdrücklich, andererseits durchsetzbar gemacht. Das wiederum ermöglicht nicht nur, jeden einzelnen in seinem persönlichsten Bereich vor den Angriffen anderer zu schützen, sondern es verpflichtet das staatliche Handeln darauf, die Chancen für ihre allseitige Realisierung zu verbessern und im Notfall kompensatorisch die materiellen Voraussetzungen zu Lasten der Allgemeinheit bereitzustellen. (16)

3. Von der Verletzbarkeit der Grundwerte

Was immer gewollt ist, deckt sich nicht notwendigerweise mit dem, was ist. Die Möglichkeit der Nichtbefolgung ist ein konstituierendes Moment jeder Forderung. Im Vergleich zu rechtlichen und anderen sozialen Normen fehlt Werten zudem die Außensicherung: Ihre Mißachtung löst nicht eine nach Art, Umfang und vollziehender Instanz genau festgelegte Sanktion aus, sondern trägt allenfalls Bekundungen von Mißbilligung, Ermahnungen oder auch einmal Verachtung ein. Von daher sind Werte generell etwas sehr Verletzliches. In besonderer Weise trifft das jedoch wegen ihres spezifischen Charakters auf die Grundwerte zu.

Eine erste Möglichkeit ihrer Gefährdung liegt in der Spannung begründet, die zwischen ihrem Anspruch, allgemein, d. h. für jedermann gültig zu sein, und dem Sachverhalt besteht, daß ihre Anerkennung der Werteinsicht und der Gutwilligkeit derer anheimgestellt bleiben muß, die in der Gesellschaft zusammenleben, die zugleich aber in der Frage, worum es im letzten und zutiefst gehe, verschiedener Ansicht sind. Die Gefährdung von Grundwerten tritt beispielsweise dann in ein akutes Stadium, wenn der Konsens über sie durch größere Gruppen aufgekündigt oder durch den von kleinen militanten Gruppen ausgeübten Druck so stark belastet wird, daß zu ihrer Verteidigung Mittel eingesetzt werden müssen, die das Geschützte selbst einschränken oder durch die die staatliche Organisation in ihrer Angreifbarkeit entblößt und somit in ihrer zentralen Funktion, jedem Bürger Sicherheit zu gewährleisten, als unglaubwürdig entlarvt wird. Mit solchen Veränderungs-Versuchen haben wir es in den zurückliegenden Jahren bei den terroristischen Aktionen zu tun gehabt. Sie waren ja nicht einfach gegen irgendwen und irgendetwas gerichtet, sondern zielten auf prominente Repräsentanten der verhaßten bürgerlichen Gesellschaft und des Staats und darin auf diese selbst. Die Gruppe um Andreas Baader gab diese Aktionen als „Volkskrieg“ aus. (17) Auch wenn man sich hüten muß, diese Vokabel zur Beschreibung der mörderischen Gewalttaten zu übernehmen, weil sie selbst noch ein Instrument des Kampfes ist, mit dem semantisch eine Realität erzeugt werden soll, die es im Augenblick gar nicht gibt, macht dieser Ausdruck doch sehr deutlich,

daß Terror die radikalste Form der Aufkündigung des Konsenses ist; weil in diesem nichts anderes als „falsches Bewußtsein“ gesehen wird, werden auch die Spielregeln der politischen Willensbildung mittels gewaltfreier Interaktion und öffentlicher Kommunikation total negiert.

Freilich bedarf es nicht unbedingt derart spektakulärer Vorfälle, um den Konsens über die grundlegenden Orientierungen zu erschüttern. Dazu kann auch schon die exzessive Inanspruchnahme eines einzelnen Grundwerts genügen, weil dadurch andere automatisch abgewertet oder sogar diffamiert werden, ohne daß dies ausdrücklich gesagt werden muß. Dabei braucht eine solche Abwertung nicht einmal in der ursprünglichen Absicht zu liegen. Dies zeigt, daß es außer dem radikalen Bruch noch eine weitere Art von Konsensverlust gibt: die allmähliche Aufzehrung des Bestands an gemeinsamen Wertüberzeugungen. Möglicherweise geht diese Form der anderen stets voran. Der Verlust geschieht als allmählicher Erosionsprozeß und nötigt das öffentliche Bewußtsein lange nicht, ihn zur Kenntnis zu nehmen. Die Ebene, von der aus solche Erosionsprozesse in Gang kommen können, ist nicht der Bereich der Normen und auch nicht direkt der Bereich der sie rechtfertigenden Werte, sondern die Ebene des Sinns, der Programmatik, der Legitimation der Werte, der übergreifenden und – wenn man es so nennen will – weltanschaulichen Perspektiven, in denen die einzelnen Wertungen, Normen und Phänomene in einen plausibel erscheinenden Zusammenhang eingereiht werden können. Weil die nachwachsende Generation ihre Wertstellungen nicht schon von Geburt an hat, sondern durch Gewöhnung, Einsicht und Bewährung erst gewinnen muß, ist der Weg über die Erziehungsinstitutionen besonders erfolgversprechend. So hat etwa eine neuere Untersuchung ergeben, daß die derzeit genehmigten Schulbücher in der Mehrheit Familie vor allem oder sogar fast ausschließlich unter dem Aspekt der Unterdrückung kindlicher Bedürfnisse, von Ungerechtigkeit und Fehlverhalten der Erwachsenen zur Sprache bringen (18) – Aspekte also, die ohne Pendant vermutlich kaum dazu geeignet sind, die Einsicht in die Werthaftigkeit der Lebensform Familie zu fördern, möglicherweise jedoch Geneigtheit schaffen, sich für andere Formen des Zusammenlebens zu interessieren.

Allerdings kann der Grund für die Erosion eines Wertekonsenses auch darin liegen, daß sich in der Gesellschaft niemand oder zu wenige darum bemühen, die Einsicht in die Unentbehrlichkeit bestimmter Werte lebendig zu erhalten. Diese geraten gleichsam in Vergessenheit oder werden durch anderes, wichtiger Scheinendes verdrängt. In den zurückliegenden Jahren steigenden Lebensstandards könnte beispielsweise versäumt worden sein, zu vermitteln, daß nichtbefriedigte Wünsche im Materiellen nicht schon Unglück bedeuten. Dieses Defizit tritt erst in der gegenwärtigen

gen Situation zutage, wo die soziale Gerechtigkeit ohne derartige Bereitschaft, im Interesse anderer zu individuellem Verzicht bereit zu sein, nicht mehr gewahrt werden kann.

Gefahr besteht für die Grundwerte nicht bloß dann, wenn der Konsens über sie aufgekündigt wird oder abnimmt, sondern auch dann, wenn ihre Anerkennung im Bereich der Hochschätzung, der Überzeugung und des Bekenntnisses verbleibt. Überzeugung und Bekenntnis allein verbürgen nämlich noch nicht, daß sich die gesellschaftliche und politische Realität durch sie auch bestimmen läßt, noch können sie verhindern, daß andere Werte wie z. B. ökonomisches Wohlergehen, Leistung, Konsum, Fortschritt, Anpassung das öffentliche Wertbewußtsein konterkarieren und so eine doppelte Wertordnung entstehen lassen: eine ausdrücklich-offizielle für Festreden und Ordensverleihungen und eine zweite, geheime für die alltägliche Lebenswelt. Das wichtigste Mittel, um dieser Wirkungslosigkeit zu wehren, ist die Positivierung von Grundwerten zu Rechtsnormen mit Verfassungsrang, eben zu sogenannten Grundrechten. Damit ist keineswegs gemeint, daß alles, was für die Gesellschaft von grundlegendem Wert erscheint, rechtlich gefaßt werden sollte oder auch nur könnte. Sehr wohl ist damit aber gesagt, daß die Rechtsordnung im gesamten und die Gesetzgebung im einzelnen diesen sittlichen Kriterien unterstellt und darauf verpflichtet sind, ihre Realisierung für den Bürger möglich (hingegen nicht erzwingbar) zu machen. Mit der Bezugnahme auf gesellschaftliche Grundwerte kann es nur Ernst sein, wenn diese auf Dauer nicht aus dem Raum des Rechts ausgeschlossen bleiben, sondern auch rechtlich ausdrücklich gemacht, identifizierbar und auch durchsetzbar sind. Umgekehrt liegen der staatlichen Anerkennung von Grundrechten immer und unumgänglich Wertstellungen zugrunde. Der weltanschauliche Pluralismus, dem sich der demokratische Staat verpflichtet weiß, besagt insofern „lediglich“ Wertoffenheit, nicht aber Wertneutralität.

Genau hier liegt die Problematik der Behauptung, Grundrechte und sittliche Grundwerte seien „ganz verschiedene Dinge“ (19). Richtig daran ist, daß die rechtliche Fassung allein die Grundwerte nicht garantieren kann; dazu bedarf es vielmehr eines entsprechenden Wertbewußtseins, das sich aus anderen Quellen speisen muß. Andererseits übersieht die Behauptung strikter Verschiedenheit, daß die Fassung eines Grundwertes als Grundrecht dieses zu einer eigenständigen Größe macht. Sie ist zwar kondensiertes oder akkumuliertes Wertbewußtsein, aber gerade durch diesen festeren Aggregatzustand dem schnellen Fluß und dem leichten Zugriff entzogen, so daß sie jederzeit als verpflichtend erinnert, kritisch angemahnt und innovativ fruchtbar gemacht werden kann. Grundrechte und ihre Ausgestaltung in nachgeordneten Gesetzesnormen wirken dann

selbst bewußtseins- und sittenbildend. Das Verhältnis zwischen Grundwerten und Grundrechten ist also ein wechselseitiges. Deshalb sind Grundwerte über das Recht verletzbar. Das zeigt sich überall dort, wo einem Grundwert die politisch-rechtliche Anerkennung versagt bleibt (Menschenrechtsverletzungen) oder diese zurückgenommen wird; ein solcher Effekt muß zwar nicht unmittelbar und sofort auftreten, wohl aber längerfristig. Die faktische Handhabung des Schwangerschaftsabbruchs aufgrund sozialer Indikation (20) seit der Reform des § 218 StGB zeigt exemplarisch, daß die Verringerung des Schutzes eines Grundwertes mittels eines Gesetzes das Wertbewußtsein tangiert. Es ist sogar nicht abwegig anzunehmen, daß auch die neuere öffentliche Diskussion über die Euthanasie von daher einen starken Impuls bekommen hat.

Aus dem bisher Gesagten wird offensichtlich, daß Grundwerte und Konsens sowie Grundwerte und Grundrechte nicht in einem einseitigen Abhängigkeits-, sondern jeweils in einem wechselseitigen Beeinflussungsverhältnis stehen. Diese wechselseitigen Verhältnisse sind nun aber noch von einem weiteren Faktor abhängig, nämlich der Dimension der Zeit. Zeit ist nicht bloß eine Grundgegebenheit des einzelnen Menschenlebens, sondern die elementare Struktur des Daseins, der Wirklichkeitserfahrung sowie des Handelns der Menschheit überhaupt. Hinsichtlich des Wertekonsenses heißt das, daß er stets gewordener Konsens ist und daß die Gewordenheit aber keineswegs seine Erhaltung sicherstellt. In Epochen umfassender Neuerungen und schneller Veränderungen kann es also vorkommen, daß die „Altbestände“ an Wertungen zwar erhalten bleiben, aber in ihrer Gewichtigkeit mehr oder weniger starke Einbußen erleiden. Neben ihnen etablieren sich neue Wertüberzeugungen, deren konkurrierende Kraft zunächst unbewußt bleibt, weil sie nur auf die neuen, noch ungewohnten und von vielen für marginal gehaltenen Fragen Bezug nehmen.

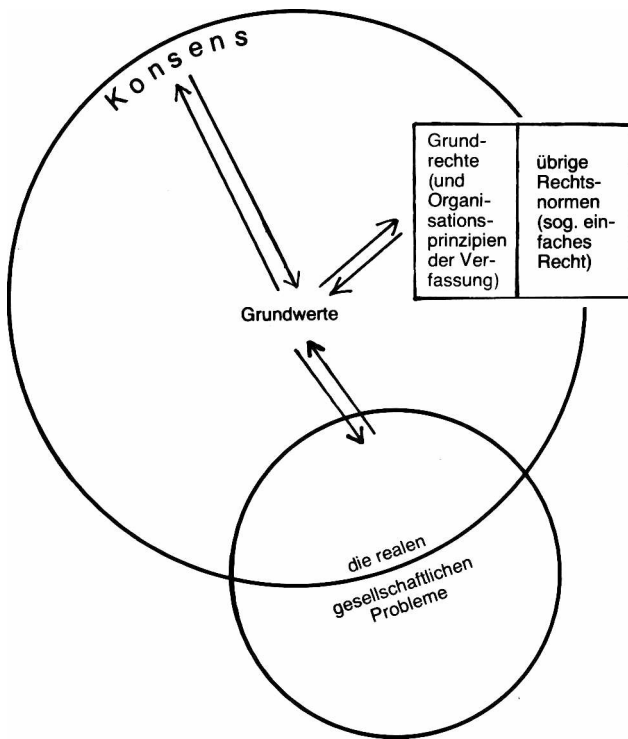
Das Entstehen solcher neuer Wertüberzeugungen ist selbstverständlich kein Unglück; ja, Korrekturen des gesellschaftlichen Wertgefüges sind bisweilen dringend notwendig, wie die Modifizierung des bürgerlichen Liberalismus durch das Sozialstaatsprinzip nur zu deutlich bewiesen hat. Aber gerade dieses historische Beispiel belegt auch, wie sehr die Erhaltung des Konsenses über die Grundwerte davon abhängt, daß die Probleme der Gesellschaft und ihrer politischen Ordnung erkannt und ernsthaft in Angriff genommen werden. Wo immer dies ausbleibt, suchen sich die verdrängten und die neu entstehenden Probleme des Status quo sozusagen ihre eigenen Wertüberzeugungen, die in dem Moment, wo die Fragen sich schließlich doch ins öffentliche Bewußtsein drängen, dann häufig mit totalitären Geltungsansprüchen verbunden werden. Manches von dem, was aus der plötzlichen Erkenntnis der bedrohten Umwelt ge-

äußert und unternommen wurde, weist diesen Verabsolutierungseffekt auf, der alles, was in der Gesellschaft bislang als fundamental wichtig galt, zur Disposition zu stellen bereit ist. Freilich ist dies auch ein Indikator dafür, daß in der Vergangenheit zu wenig dafür getan wurde, die gesellschaftlichen Grundwerte (hier besonders: Gerechtigkeit) auf die sich abzeichnenden ökologischen Probleme hin zu transponieren oder aber ein Recht auf natürliche Umwelt in den Katalog oberster politischer Zielsetzungen (also als soziales Grundrecht) aufzunehmen.

Die Grundwerte und die Einigkeit über sie sind also nicht nur durch die Aufkündigung bzw. das Schwinden des Konsenses sowie durch das Recht verletzbar, sondern auch dadurch, daß die Problemüberhänge der realen Gesellschaft auf Dauer ungelöst bleiben. Mit dem „Bewahren“ der Grundwerte ist es also keineswegs getan. Die Sensibilität für neue Probleme und dann auch für neue Werte ist eine Möglichkeitsbedingung der Erhaltung des angestammten Wertkonsenses. Der schnelle Wandel, den wir in unserer Gesellschaft erleben, bringt es mit sich, daß solche Probleme laufend neu entstehen. Wenn sie negiert oder verdrängt werden, wirken sie mit der Zeit paralyisierend auf die anerkannten Wertüberzeugungen. Wer mit Arbeitslosen zu tun hat, weiß, wie sehr die Glaubwürdigkeit von Grundwerten wie sozialer Gerechtigkeit, Leistung, Eigentum, Freiheit und Solidarität davon abhängt, ob ernsthafte Versuche unternommen werden, die Arbeitslosigkeit in den Griff zu bekommen. Wer in die Partnerberatung Einblick hat weiß, wie sehr die Hochschätzung der Ehe in Zukunft darauf angewiesen ist, daß das veränderte Selbstverständnis der Frau in sie integriert werden kann. Und wer die erschreckenden Zahlen von Menschen kennt, deren Beziehungen gescheitert, die neurotisch, suchtkrank oder suizidgefährdet sind weiß, daß der Anspruch der demokratisch-industriellen Gesellschaft, gelingendes und sinnvolles Leben zu ermöglichen, daran geprüft wird, was in Prophylaxe und Therapie zur Behebung des psychosozialen Elends gearbeitet wird.

Zwischen den Grundwerten, Grundrechten und den gesellschaftlichen Problemen besteht im Idealfall ein wechselseitiges Verhältnis; der Idealfall ist dann gegeben, wenn der Konsens am umfassendsten ist. Schematisch läßt sich das wie die Abbildung (siehe S. 33) zeigt verdeutlichen.

Jene Größe, die das ganze Gefüge eigentlich trägt, ist, wie bereits mehrfach betont wurde, der Konsens. Nun ist der Konsens aber eine Größe, die dauernd im Fluß ist, weil er in Relation steht zu dem, was es an Positionen und sie vertretenden Gruppen in einer Gesellschaft gibt. Bedeutet diese Relationalität des Konsenses ein Abgleiten in den rettungslosen Relativismus? Oder gibt es etwas, woran diese Fließgröße festgemacht werden kann?



Auf diesen Einwand wird man zunächst einmal antworten müssen, daß die Beschränkung des Konsenses auf *Wertüberzeugungen* natürlich gar nicht ausschließt, daß entsprechende Gruppen diese Wertüberzeugungen auch für wahrheitsfähig halten; ja es dürfte sogar so sein, daß dies die Voraussetzung dafür ist, daß es überhaupt zur Verständigung über gemeinsame Wertstellungen kommen kann, weil sich Werte nämlich nur unter diesem Anspruch von willkürlicher und von zufälliger Setzung unterscheiden lassen.

Zum anderen kann die Anbindung an ein unverfügbares und unbedingtes *Absolutum* auch in der Weise erfolgen, daß – ohne Übereinstimmung im positiven Bekenntnis zu erreichen – lediglich verbürgt wird, daß die Möglichkeit dieses Absolutums und die Frage nach ihm unter allen Umständen offengehalten wird. Ein derartiges Absolutum, das zwar auch positiv gefüllt, artikuliert und begründet werden kann, aber eben auch als Elementardatum im Sinn einer negativen Anthropologie die Anbindung an Transzendenz erlaubt, indem es deren Platz freihält und jedem menschlichen Zugriff entzieht, ist die Person- oder Menschenwürde. Würde kann und muß theologisch zweifellos als der in der Schöpfung durch Gott, in

der durch die Heilsgeschichte offenbar gewordenen Persönlichkeit und in der durch Jesus Christus ermöglichten Hoffnung auf eschatologische Vollendung gründende Wert des Menschen verstanden werden. Würde kann aber auch einfach bloß heißen, daß der Mensch „immer mehr ist, als er von sich weiß“ (21). Diese Formel von K. Jaspers ist sicher ein Minimalverständnis, aber eines, dem historische Evidenz zukommt, insofern es wenigstens in negativer Weise festhält, was die gesamte abendländische Geistesgeschichte zuinnerst bewegt hat und zu jenen Einsichten gehört, hinter die nur um den Preis manifester Inhumanität zurückgegangen werden konnte. Unter ethischem Gesichtswinkel aber zieht diese negative Definition von Würde dieselbe Konsequenz nach sich wie die christlich-positive: Jeder Mensch darf als Träger einer Würde, die er als Mensch hat und keinem anderen Menschen verdankt, anderen Menschen niemals zur Disposition stehen und hat einen Anspruch, geachtet zu werden. Wenn es gelingt, die anderen Grundwerte von diesem fundamentalsten Grundwert Personwürde her zu erschließen – das heißt: zu zeigen, daß sie Ausfaltungsmittel und Konkretisierungslinien sind, die diese Unaussagbarkeit und Unverfügbarkeit des Menschen gewährleisten helfen –, so hat das fließende Konsensgefüge einen Fixpunkt, der es vor jedem Abgleiten in politische Zynismen sichert. Nicht umsonst haben die Väter des Grundgesetzes (in historisch umgekehrter Reihenfolge) aus der Erfahrung des totalitären Staats heraus die Menschenwürde sowie die Anerkennung der sie konkretisieren sollenden Menschenrechte an die erste und damit höchste Stelle der Verfassungsordnung gestellt und sie für schlechthin unabänderlich erklärt.

4. Die Spannung zwischen strikter Verbindlichkeit und interpretativer Unbestimmtheit

Gegen die Berufung auf Grundwerte wurde und wird immer wieder der Vorwurf erhoben, sie könnten weder eindeutig Handlungen fordern noch solche ausschließen. Es handle sich bei den Grundwerten um „pathetische sittliche Postulate“ (22), um „pseudo-normative Leerformeln“ (23), um inoperable Begriffe (24), um „wohlmeinende, ethisch hochgreifende, aber juristisch wolkige Begriffe“ (25). Sicherlich wird man zugeben müssen, daß Grundwerte in einem hohen Maß grundsätzlich und abstrakt sind. So ist etwa die freie Wahl von Beruf und Arbeitsplatz zweifellos ein Grundwert. Präzis liegt damit aber allenfalls fest, daß der Staat niemandem einen bestimmten Beruf aufzwingen darf. Unklar hingegen ist mit dem alleinigen Bezug auf diesen einen Grundwert, was das konkret hinsichtlich der Möglichkeit von Genehmigungsverfahren und Überwachungspflichten bedeutet; unklar ferner, ob der einzelne deshalb einen Anspruch darauf hat, in seinem Wunschberuf angestellt oder ausgebildet

zu werden; unklar auch, ob der Staat, wo er selbst als Arbeitgeber auftritt, jeden Bewerber nehmen muß usw. Die freie Wahl von Beruf und Arbeitsplatz ist ebenso wie Ehe, Gewährung von Asyl für politisch Verfolgte und andere Grundwerte offensichtlich nicht einfach eine Norm oder eine Gesamtheit aufeinander bezogener Normen, nach denen man unmittelbar sein konkretes Tun und Lassen einrichten könnte. Eher handelt es sich um oberste Prinzipien, die bei der normativen Ausgestaltung des betreffenden Bereichs (hier: Arbeits-, Ehe-, Asylrecht) und aller ihn jeweils berührenden staatlichen Tätigkeiten (also z.B. bei der Erhebung von Steuern) beachtet werden müssen und auf die hin die politische Entwicklung sowohl ausgerichtet als auch geprüft werden kann. Was also leisten solche obersten Prinzipien, zu denen sich die Grundwerte leicht umformulieren lassen? Sind sie lebenswichtig oder könnte auf sie verzichtet werden, wenn die entsprechenden Einzelbestimmungen erhalten blieben? Wenn man den systematisierenden Effekt (an dem vor allem die Theorie aus methodologischen Gründen interessiert ist, der aber auch praktisch sehr relevant ist wegen der Festlegung der Prioritäten bei Kollisionen von Ansprüchen mehrerer Grundwerte) und die legitimierende Funktion für die Ausübung politischer Herrschaft einmal beiseite läßt, scheint mir die Bezugnahme auf Grundwerte besonders wegen dreier Leistungen unverzichtbar, nämlich der konzentrierend-didaktischen, der reduktiv-kritisierenden und der generalisierend-innovativen.

Die konzentrierend-didaktische Leistung der Grundwerte: Wo immer wir es mit komplexeren Ordnungen moralischer und rechtlicher Verbindlichkeiten zu tun haben, läßt sich eine Ergänzung bzw. Überlagerung der situativ eindeutigen Normen durch prinzipiellere, d.h. weniger situationspezifisch und deshalb allgemeiner formulierte Forderungen beobachten. Der biblische Dekalog und die antiken Tugendschemata lassen sich als Beispiele hierfür ebenso in Erinnerung rufen wie das christliche Doppelgebot der Liebe, die in so gut wie allen Religionen und philosophischen Ethiken bekannte Goldene Regel und die neuzeitlichen Menschenrechtskataloge. Nach ihrem eigenen Selbstverständnis dienen solche prinzipiellen Formulierungen der Zusammenfassung. Zusammenfassungen lassen das Wesentliche, den zentralen Gehalt eines umfassenderen und differenzierten Ganzen hervortreten, machen die Struktur durchsichtig und gewichten zugleich: Das nur selten Vorkommende, das Fallspezifische, die Varianten, das Nebensächliche, auf das es nicht im gleichen Maß ankommt wie auf anderes, wird weggelassen. Was übrigbleibt, ist auf viele verschiedene Handlungsweisen und Sachverhalte anwendbar, also allgemein, von den jeweiligen zeitlichen und örtlichen Umständen unabhängig und damit tendenziell universal, schließlich auch sehr einfach.

Diese Eigenschaften kommen nicht nur dem Ziel entgegen, auch dem Durchschnitts-Handelnden, -Bürger und -Christen, und nicht bloß einer Elite von Eingeweihten, die Orientierung an solchen Werten und Prinzipien zu ermöglichen und die Schutz-, Garantie- und auch Straftätigkeit der Gemeinschaft kalkulierbar zu machen. Vielmehr sind sie auch Bedingungen der Erlernbarkeit und damit der Tradierbarkeit von einer Generation an die folgende überhaupt. Eine an den Fingern abzählbare Reihe von zehn Geboten prägt sich früher, schneller und nachhaltiger ein als ein Corpus von 613 Einzelgeboten, als dessen Zusammenfassung die Zehn Worte in der rabbinischen Theologie galten. Selbst die gänzlich formalisierte, auf die Nennung konkreter Lebensbereiche verzichtende Goldene Regel dürfte meist eher als propädeutische Brückenregel im Umfeld einer Vielzahl bereits bestehender Gebote verwendet worden sein denn als methodologisches Prinzip zur theoretischen Findung sittlicher oder rechtlicher Normen. Bei der übergroßen Menge von Bestimmungen und Verbindlichkeiten, in die wir heute zwangsläufig eingelassen sind und die selbst von den professionell mit ihrer Pflege, Anwendung und Durchsetzung Befassten kaum mehr in ihrer Gesamtheit überblickt werden können, sind derartige „Kurzformeln“ besonders notwendig. Erst die grundsätzliche Formulierung und das Engagement für die darin auf den Begriff gebrachten Grundwerte machen faktisch sittliche Orientierung an ihnen möglich und bieten die Chance, daß konkrete Einzelbestimmungen gesellschaftlich akzeptiert werden – eben weil das Prinzip, von dem her sie sich rechtfertigen, anerkannt ist.

Freilich kann diese Vermittlung durch Konzentration nur gelingen, wenn der Anspruch der Grundwerte in präzise anwendbaren Normgehalten als konkretisierbar und in bestimmten Beispielen als in der Lebenswelt auch schon verwirklicht aufgezeigt werden kann. Konzentration, die dazu anstiften will, aus einer grundsätzlichen Stellungnahme für einen Sinnwert heraus individuelles und politisches Handeln zu orientieren, setzt ihrerseits eine Vielzahl von Konkretisierungen voraus – andernfalls bleibt sie ein mageres Gerüst, das in seiner Abstraktheit entbehrlich, weil nicht anwendbar erscheint.

Die reduktiv-kritisierende Leistung: Konzentration bedeutet, wenn sie gelingt, nicht nur Verdichtung, sondern führt meist auch zu einer gewissen Reduktion. Das Bedürfnis nach Kurz- und Grundformeln tritt nämlich nicht nur dort auf, wo die Fülle der Detailbestimmungen unübersehbar wird, sondern auch dort, wo Zweifel aufkommen, ob die vorhandenen Einzelregelungen auf alle und besonders auf die neuartigen Fälle einer bestimmten Handlungslage Anwendung finden können. Im Vergleich zu autoritärer Willkür wie auch zur Anheimstellung an das individuelle Gefühl für Richtig und Falsch scheint der Rückgang auf das Prinzipielle in dieser

Situation die angemessenste Alternative zu sein. Aus dieser Rückbesinnung ergeben sich dann gegebenenfalls Korrekturen. Grundwerte stehen immer in einer wenigstens potentiell kritischen Balance zur Gesamtheit der Einzelbestimmungen; der legitimatorischen Funktion korrespondiert eine kritische. Diese kritische Funktion braucht aber nicht erst dann aktiviert zu werden, wenn bestimmte Regelungen zweifelhaft werden, sondern kann auch begleitend als Kontrollinstanz dienen: Die Gesetze, die Tätigkeit der staatlichen Organe, aber auch jedes politische Planen und Gestalten lassen sich daraufhin prüfen, ob sie mit den Grundwerten vereinbar sind (obschon sie nicht einfach aus ihnen abgeleitet werden können). So kann verhindert werden, daß sich die Entwicklung einer Gesellschaft ausschließlich in der pragmatischen Lösung von Detailfragen erschöpft und so zum Objekt wirklicher und vermeintlicher Sachzwänge wird.

Die generalisierend-innovative Leistung: Schließlich ist das grundsätzliche Sprechen und Bezugnehmen auch deshalb unverzichtbar, weil es in Erinnerung hält, daß der Anspruch der Grundwerte weder auf der Ebene normativer Ordnung noch auf der Ebene der tatsächlichen Praxis zu irgendeinem Zeitpunkt jemals voll abgegolten ist. Es macht auf den unaufholbaren Überhang aufmerksam. Das kann zum einen verhüten, daß die Mitglieder einer Gesellschaft allzusehr ermüden, sich um die Realisierung der Grundwerte zu bemühen; dazu besteht eine Neigung, weil mit dem Engagement für die Grundwerte leicht eigene Vorteile auf dem Spiel stehen. Zum andern drängt das prinzipielle Argumentieren auf Ausweitung: Die Tatsache, daß der Anspruch eines Grundwerts sprachlich und erst recht logisch über die Anzahl der Einzelfälle hinausreicht, für die er bisher herangezogen wurde, macht es möglich, ihn auch auf neue Problemlagen zu beziehen und zur Geltung zu bringen. Auf diese Weise deckt die Verpflichtung auf Grundwerte jene Bereiche und Vorgänge im Leben der Gesellschaft ab, für die es keine oder noch keine detaillierten Regelungen gibt. Sie normiert diese Bereiche und Vorgänge nicht unmittelbar, aber sie zeigt im Sinn des biblischen Begriffs „Weisung“ eine Richtung an, in der eine bzw. mehrere Lösungen gesucht werden können, oder sie schließt wenigstens solche Lösungen aus, die die Menschenwürde negativ beeinträchtigen würden. Was also zunächst an den Grundwerten als interpretative Unschärfe kritisiert werden kann und ohne jeden Zweifel eine andauernde Gefährdung darstellt, erweist sich somit bei näherer Betrachtung als Offenheit und Elastizität. In ihnen liegt die Fähigkeit begründet, daß die Grundwerte der Gesellschaft im sozialen Wandel bestehen bleiben; wo hingegen der Grundwertbezug nur das Überkommene und bereits Erreichte nachvollzieht und nicht auf neue Problemlagen hin fortentwickelt wird, nutzt er sich ab.

Diese dreifache Leistung des Rekurses auf Grundwerte ist viel, aber doch nicht alles. Es braucht nämlich noch weiteres Wissen, z.B. verfahrensmäßiger, begrifflicher, wirtschaftlicher und technischer Art, um Grundwerte zu dem operationalisieren zu können, was sie hier und jetzt erfordern. Erst dieses Wissen sagt Verlässliches über die Realisierungsbedingungen aus, in die das politische Handeln unabdingbar eingebettet ist. Die politische und ethische Berufung auf Grundwerte vermag das gesellschafts-, wirtschafts- und naturwissenschaftliche Detailwissen weder zu ersetzen noch an ihm vorbei gesellschaftliche Realität zu gestalten. Unterliegt es dieser Versuchung, gerät es zur Ideologie oder zu inhaltsleerem Pathos. Diese Gefahr, auch jedes theologischen und kirchlichen Bezugs auf gesellschaftliche Grundwerte, hat sehr nachdrücklich die Römische Bischofssynode von 1971 vor Augen gestellt und deshalb im Hinblick auf den Grundwert Gerechtigkeit (gemeint ist allerdings die weltweite Gerechtigkeit) betont: „Der Kirche als religiöser und hierarchischer Gemeinschaft steht es an und für sich nicht zu, fertige Lösungen anzubieten, um im sozialen, ökonomischen und politischen Bereich die Gerechtigkeit in der Welt zu verwirklichen. Wohl aber gehört zu ihrer Sendung die Verteidigung und ggf. der kämpferische Einsatz für die personale Würde und die Grundrechte des Menschen.“(26)

5. Der Beitrag von Theologie und Kirche

Die Grundwerte sind bleibender Auftrag an Staat, Politik, gesellschaftliche Gruppen und an jeden einzelnen Bürger, sie bei der Gestaltung des sozialen Lebens zu beachten, zu unterstützen und zu entfalten. Aber nicht nur in diesem allgemeinen Rahmen, auch aufgrund ihres eigenen Selbstverständnisses wissen sich die Kirche und die Christen verantwortlich für die Entwicklung und Erhaltung der gesellschaftlichen Geltung der Grundwerte. Wenn man diese Verpflichtung zu einem spezifischen Engagement für die Personwürde jedes Menschen, sei er nun Christ oder nicht, für seine fundamentalen Rechte und eine sie ermöglichende staatliche Ordnung ernstnimmt, so erfordert das Bemühungen auf mehreren Ebenen.

Ein erster Beitrag liegt in der *Begründung* der fundamentalen Werte. Ethische Grundüberzeugungen lassen sich argumentativ nur durch die Rückbindung an einen alles tragenden Sinngrund rechtfertigen; die Theologie wird hierbei an die in Jesus Christus gipfelnde Heilsgeschichte Gottes mit den Menschen anknüpfen. Die Sinnebene aber ist nun gerade das, wovon sich der Staat aus Gründen der Achtung zentraler Grundwerte enthalten muß. *Der Staat hat Sinnbezüge lediglich zu schützen und zu fördern; aber er darf sich nicht anmaßen, sie herzustellen oder ver-*

bindlich zu machen. Die Alternative, auf Begründung überhaupt zu verzichten, ist nicht gangbar, weil zumindest auf seiten des einzelnen die Frage nach dem Grund seines Handelns nicht zum Verstummen gebracht werden kann. Die Unbedingtheit, mit der sittliches Sollen auftritt und bisweilen verlangt, das für einen selbst Vorteilhaftere nicht zu tun, läßt nach einer letzten Begründung suchen. Eine solche Begründung kann aber nicht nur dem Individuum die innere Schlüssigkeit des Handelns verbürgen, sondern ihm wie größeren gesellschaftlichen Gruppen auch jene Kraft verleihen, die dem Anspruch der Grundwerte selbst dann und dort treu bleibt, wo er – z.B. wegen staatlichen Machtmißbrauchs – politisch erfolglos bleibt oder sogar negative Erfahrungen einträgt.

Daß die Grundwerte gegen derartige Bedrohungen nie endgültig gefeit sind, können Kirche und Theologie der Lehre von der Sünde entnehmen. Die Konsequenz, die sie daraus ziehen, darf nicht die sein, *Verletzungen* der Grundwerte als unabänderlich hinzunehmen, sondern gerade im Gegenteil, ihnen *kämpferisch entgegenzutreten*. Das verlangt allem anderen voran Sensibilität für gesellschaftliche Vorgänge und politische Entwicklungen (27), Solidarität mit denen, die Unrecht erleiden (28), und schließlich Wahrhaftigkeit in der Problemwahrnehmung (29). Dabei muß gleichzeitig darauf geachtet werden, daß der ausdrückliche Rückgriff auf die Grundwerte als ganze wie als einzelne nur dann fruchtbar ist, wenn er sparsam verwendet wird; denn obschon letztlich jedes politische Handeln Grundwerte irgendwie berührt, büßt der Verweis auf das Zentrale, Fundamentale und in höherem Maß Sinngebende an Wirksamkeit ein, je mehr dieses in jeden alltäglichen Streit um dieses und jenes hereingezogen wird.

Inwieweit das kirchliche Engagement für die Grundwerte in der Gesamtgesellschaft ernstgenommen wird, hängt freilich auch davon ab, ob das kirchliche Handeln *Vorbilder* abgibt, wie die Grundwerte verwirklicht werden können. Besonders geeignet für solches Zeichengeben sind jene Personen, die ihre Sehnsucht nach einem besseren Dasein weder selbst durchsetzen (30) noch nach erfolgter Besserung abgelten können und die deshalb leicht an den Rand der öffentlichen Aufmerksamkeit und Leistungswilligkeit geraten, also z.B. Behinderte, Pflegebedürftige, Suchtkranke, im Aufbau stabiler Beziehungen Gescheiterte, Ausländer. Der Weg des Beispielgebens dürfte aufs Ganze gesehen wirksamer sein als der Ruf nach strafrechtlichen Sanktionen zum Schutz der Grundwerte, weil er unter Beweis stellt, daß die ethischen Forderungen nicht bloß gegenüber anderen angemahnt werden, sondern die Kirche sich zuerst auf sie verpflichtet weiß; theologisch ist er im Sinn des neutestamentlichen Zeugnis-Auftrags sogar unabdingbar. Die Bemühung um einen Vorsprung an Humanität verlangt schließlich, daß die Grundwerte auch in der

Organisation und in der praktischen Gestaltung des innerkirchlichen Zusammenlebens selbst vorbildlich zur Geltung gebracht werden.⁽³¹⁾ Unbelebte Defizite, wie sie etwa im kirchlichen Strafrecht schon seit langem beklagt werden, schaden nicht bloß dem Ansehen der Kirche in der Öffentlichkeit, sondern beeinträchtigen auch das Gewicht ihres Eintretens für den Grundwert Gerechtigkeit.

Außer Letztbegründung, kritischer Wachsamkeit (eventuell Protest) und dem zur Nachahmung anstiftenden Vorbildgeben haben Kirche und Theologie noch eine weitere Möglichkeit, dem Lebendighalten der Grundwerte zu dienen, nämlich indem sie jene *Grundhaltungen* fördern, die für die politische Realisierung von Grundwerten Voraussetzung sind. Zwar ist das nicht allein ihre Aufgabe, sondern wenigstens ebenso diejenige von Familie und Schule; aber sie können durch ihre Verkündigung, Gewissensbildung, Erziehungseinrichtungen, Bildungsarbeit und praktische Gemeindetätigkeit doch Erhebliches dazu beitragen. Der Aufbau solcher Grundhaltungen ist unverzichtbar, weil die institutionelle Förderung, Verwirklichung und Garantierung von sittlichen Grundwerten nur dann möglich bleibt, wenn ihnen die im Konsens vereinigte personale Einstellung und Verantwortungsbereitschaft der einzelnen korrespondieren. Gerechtigkeit im staatlichen und gesellschaftlichen Zusammenleben ist politisch undurchführbar, wenn nicht ihre Sachwalter und die Betroffenen selbst Gerechtigkeit zu ihrer persönlichen Grundhaltung im Umgang mit dem Mitmenschen gemacht haben. Toleranz kann strukturell nur abgesichert werden, wenn die Meinungsträger gewohnt und willens sind, sich über auftretende Differenzen jederzeit und ohne Steine zu verständigen. Öffentliche Leistungssysteme zur Behebung seelischer Erkrankung und Isolation können nur dann erfolgreich arbeiten, wenn möglichst viele darum besorgt sind, daß in ihrem persönlichen Umkreis ein Klima gegenseitiger Anteilnahme und Bejahung herrscht. Umgekehrt wird beispielsweise die Erzeugung von Energie aus Kernkraftwerken nur dort als Risiko für die Grundwerte Leben und Umwelt glaubhaft angemahnt werden können, wo die Kritiker ihre Bereitschaft zu persönlicher Verzichtleistung unter Beweis stellen.

Anmerkungen

(1) Gesellschaftliche Grundwerte und menschliches Glück. Ein Wort der deutschen Bischöfe zu Orientierungsfragen unserer Gesellschaft, veröffentlicht u.a. in der Reihe „Hirtenschreiben der Deutschen Bischöfe“ als Nr. 9, Bonn 1976, hier: 8.

(2) Ebd. 9.

(3) Das genannte Hirtenwort spricht diese Möglichkeit S. 6 an.

(4) Es seien in diesem Zusammenhang lediglich erwähnt: Jugend '81. Lebensentwürfe, Alltagskulturen, Zukunftsbilder, hrsg. vom Jugendwerk der Dt. Shell, 3 Bde., Hamburg 1981; Abschlußbericht der Enquete-Kommission „Jugendprotest im demokratischen Staat“ des Deutschen Bundestags vom Januar 1983.

- (5) So die Stellungnahme zur bisherigen Diskussion durch KARDINAL HÖFFNER am 7. 9. 1976, abgedruckt in: G. GORSCHENEK (Hrsg.), Grundwerte in Staat und Gesellschaft, München 1977, 153–158, hier: 155.
- (6) So der damalige Bundeskanzler H. SCHMIDT in seiner Hamburger Akademierede (Ethos und Recht in Staat und Gesellschaft, in: GORSCHENEK, Grundwerte, a.a.O., 13–28 hier: 24, vgl. 25).
- (7) Ebd. 26. 27.
- (8) W. MAIHOFFER, Grundwerte heute in Staat und Gesellschaft, in: GORSCHENEK, Grundwerte, a.a.O., 88–102, hier: 100f.
- (9) Vgl. hierzu kritisch K. LEHMANN, Grundwerte in Staat und Gesellschaft. Eine Zwischenbilanz zur bisherigen Diskussion, in: Herder-Korrespondenz 31 (1977), 13–18, hier: 16; auch H. MAIER, Zur Diskussion über die Grundwerte, in: GORSCHENEK, Grundwerte, a.a.O., 172–190, hier 174–179, sowie O. KIMMINICH, Die Grundwerte im System des demokratischen Rechtsstaats, in: (Hrsg.), Was sind Grundwerte? Zum Problem ihrer Inhalte und ihrer Begründung, Düsseldorf 1977, 53–77, hier: 73–77.
- (10) Der ursprünglich in der Ökonomie beheimatete Begriff Wert hat erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (besonders durch R.H. LOTZE) Eingang in Philosophie und Ethik gefunden. Wert kann alles umfassen, was Bedeutung für einen Menschen gewinnt oder zu dem willentlich Stellung genommen wird, seien es nun Tatsachen, Gegenstände, Handlungsweisen, Eigenschaften, Haltungen oder Institutionen. Kritik am Wertbegriff kam vor allem von seiten der üblicherweise als Neopositivismus zusammengefaßten philosophischen Strömungen; in anderer Weise wurde er auch durch HEIDEGGER problematisiert. Zu den wichtigsten Einwänden in bezug auf die juristische Verwendbarkeit s. A. PODLECH, Wertungen und Werte im Recht, in: Archiv für öffentliches Recht 95(1970), 185–223, bes. 204–208.
- Der Begriff Grundwerte selbst (im Unterschied zum allgemeinen Wertbegriff ist er von vornherein auf die Gesellschaft oder gesellschaftliche Großgruppen bezogen) ist noch jüngeren Datums. Er entstammt wertphilosophisch beeinflussten Politik- und Rechtstheorien. Breiter rezipiert wurde er erst, seitdem das Godesberger Programm der SPD von 1959 im ersten Abschnitt von Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität als den „Grundwerten des sozialistischen Wollens“ sprach.
- (11) Empirische Untersuchungen mittels Statistik und Befragung können bloß einen Teil dieser Erkundung darstellen. Zu ihr gehören zudem die Erhebung der theoretischen Reflexionen und Begründungsversuche – jedenfalls soweit sie sozial erheblich sind (z.B. über Bildungsinstitutionen, berufs-spezifische Ehrenkodices und besonders weltanschauliche Gruppen) – und die Erprobung, wie weit der Konsens über Verständigungsprozesse vergrößert werden kann.
- (12) An dieser legitimatorischen Funktion liegt es, daß die Bezugnahme auf den demokratischen, gesellschaftlichen o.ä. qualifizierten Konsens zu einer in den letzten Jahren sehr häufig verwendeten Waffe der politischen Auseinandersetzung geworden ist.
- (13) So z.B. CH. GRAF VON KROCKOW, In der Spannung von Unglauben und Glauben. Kritische Anmerkungen zur Grundwerte-Diskussion, in: Evang. Kommentare 11(1978), 585–587. – Gegen Werte als juristische Kategorie generell polemisiert scharf E. FORSTHOFF (der sich freilich gleichzeitig gegen den Vorwurf des Rückfalls in den Positivismus verwahrt), z.B. in: Die Umbildung des Verfassungsgesetzes, in: ders., Rechtsstaat im Wandel. Verfassungsrechtliche Abhandlungen 1950–1973, München (2) 1976, 131–152, bes. 132–136 (S. 134: „Das Wertsystem bezeichnet eine geistige Dimension, aber keine solche, die im Bereich juristischer Norminterpretation ihre Stelle haben könnte.“), 137–141, 146.
- Konfessionsspezifische Akzente in der theologischen Anthropologie liegen der Aufforderung E. JÜNGELS zugrunde, „jedenfalls im theologischen Kontext auf den kategorischen Gebrauch des Begriffs ‚Wert‘ zu verzichten“, weil die christliche Wahrheitserfahrung eine werthetische Orientierung ausschließe. (Wertlose Wahrheit. Christliche Wahrheitserfahrung im Streit gegen die „Tyrannei der Werte“, in: C. SCHMITT/E. JÜNGEL/S. SCHELZ, Die Tyrannei der Werte, Hamburg 1979, 45–75, zitierte Stelle S. 51 bzw. 68).
- (14) Diese Beobachtung löst die Frage nach der Systematisierbarkeit der Grundwerte aus, der hier nicht weiter nachgegangen werden kann. Eine sehr informative Hinführung zu dieser Problematik bietet H. WILLKE, Stand und Kritik der neueren Grundrechtstheorie. Schritte zu einer normativen Systemtheorie, Berlin 1975 (= Schriften zum Öffentlichen Recht 265), 24–110, bes. 75 ff.
- (15) Insofern ist die von G. DÜRIG stark betonte Charakterisierung der Grundrechte als „Wertsystem“ sehr treffend (in: TH. MAUNZ/G. DÜRIG/R. HERZOG/R. SCHOLZ, Kommentar zum Grundgesetz, München (5) 1981 ff., Art. 1 I Randnm. 1–16; Art. 2 I Randnm. 1–4; Art. 3 I Randnm. 1–21). Problema-

tisch sein dürfte sie hingegen bezüglich ihrer philosophischen Voraussetzung: einer logisch stringent aufgebauten, durchhierarchisierten und lückenlosen Ordnung ontologischer Werte.

(16) Für diese kompensatorische Hilfe stellt das Subsidiaritätsprinzip einen Orientierungsgrundsatz dar, der seinerseits wieder den Grundwerten zugezählt werden kann.

(17) Zitiert nach „Die Zeit“ vom 16. 9. 1977, 5.

(18) H. GÜNTHER/R. WILLEKE: Was uns deutsche Schulbücher sagen. Eine empirische Untersuchung der genehmigten Schulbücher in Deutsch, Politik, Religion, Bonn 1982, wobei den von den Autoren verwendeten Kriterien nicht vorbehaltlos zugestimmt werden kann.

(19) H. SCHMIDT, Ethos und Recht in Staat und Gesellschaft, in: GORSCHENEK, Grundwerte, a.a.O., 18.

(20) Im Jahr 1982 entfielen einer Meldung der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 2. 4. 1983 zufolge 77 % aller legalen Schwangerschaftsabbrüche auf die Notlagen-Indikation. Der Münchener Strafrechtler C. ROXIN gab zu entsprechenden Zahlen aus den vorangegangenen Jahren folgende Analyse: „Die bei weitem größere Anzahl von Notlagen-Indikationen beruht auf Konflikten im persönlichen Bereich, zum Beispiel der Doppelbelastung der Frau durch Beruf und Familie, psychovegetativen Störungen, die für eine medizinische Indikation nicht ausreichen, der Erzeugung des Kindes im Ehebruch oder seiner Nichteilichkeit bei lediger Mutter, schließlich auch der Zerrüttung der elterlichen Ehe. Das alles sind freilich Gründe, die nach der in der Literatur überwiegenden Meinung und auch nach dem objektiven Willen des Gesetzes, das die Notlagenindikation als Erscheinungsform der medizinisch-sozialen Indikation behandelt, für einen Schwangerschaftsabbruch nicht ohne weiteres ausreichen sollten. Der ständig steigende Anteil der Notlagen-Indikationen und ihre Verlagerung auf den Bereich persönlicher Konflikte zeigen aber, daß die Praxis sich an diese restriktive Linie nicht gehalten hat und mit der Anerkennung von Notlagen-Indikationen sehr liberal verfährt. [...] Wer ernstlich einen Schwangerschaftsabbruch will, kann ihn heute also meist auch ohne Auslandsreise in der Bundesrepublik ohne großes strafrechtliches Risiko erreichen.“ (Entwicklung und Stand der gesetzlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruches, in: F. BÖCKLE, Hrsg., Schwangerschaftsabbruch als individuelles und gesellschaftliches Problem, Düsseldorf 1981, 13–34, hier: 30f.).

(21) K. JASPERS, Die geistige Situation der Zeit, Berlin/Leipzig (4)1932, 131 (im Original hervorgehoben), vgl. 130–148.

(22) M. WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, Tübingen (5)1976, II, 507 unter ausdrücklicher Nennung von Gerechtigkeit und Menschenwürde.

(23) E. TOPITSCH, Vom Ursprung und Ende der Metaphysik. Eine Studie zur Weltanschauungskritik, München 1972, 359 (vgl. 358–361. 365–371) in bezug auf die Behauptung eines vorgegebenen Menschenbildes und der damit in Verbindung gebrachten moralisch-politischen Prinzipien und Ideale.

(24) B. F. SKINNER, Jenseits von Freiheit und Würde, Reinbek 1973 (Orig.: Beyond Freedom and Dignity, London 1972), 28 in bezug auf Begriffe wie Freiheit, Wert und Würde.

(25) E. FORSTHOFF, Der Staat in der Industriegesellschaft. Dargestellt am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, München 1971, 152 (vgl. 149), unter summarischem Verweis auf Wertbegriffe im Grundrechtsteil des Grundgesetzes.

(26) De iustitia in mundo, Nr. 38; zum richtigen Verständnis sind die Abschnitte 37 und 39 mitzulesen (deutscher Text in: Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente, hrsg. vom Bundesverband der KAB Deutschlands, Kvelaer 1975, 525–547, hier: 536 bzw. 535 f.).

(27) Die Pastoralkonstitution des II. Vatikanum faßte dieses Anliegen unter den an Lk 12,56 angelehnten Begriff „Zeichen der Zeit“: s. Gaudium et spes, bes. Nm. 4 und 11 (deutscher Text in: Texte zur katholischen Soziallehre, a.a.O., 321–425, hier: 323 ff. bzw. 330 f.).

(28) Vgl. etwa Mt 25, 31–46; 2 Kor 8, 9; Gal 6, 2.

(29) Nach Röm 3,4 ist Gott selbst der Wahrhaftige; das Ablegen der Lüge nach Eph 4,24 f., Kol 3,9; u. a. ein wesentliches Moment des Bekenntnisses zu Christus. Wenn man das Gewicht ermaßen will, das das NT auf die Wahrhaftigkeit legt, muß man vor allem der Kritik nachgehen, die es an jeder Form von Heuchelei übt (vgl. u. a. Mt 6 u. 23).

(30) Vgl. Joh 5,7.

(31) PAUL VI. sagte in seiner „Botschaft über Menschenrechte und Versöhnung“, die er aus Anlaß der Bischofssynode 1974 zusammen mit den Synodalen „an die Kirche und die ganze Welt“ richtete, in diesem Sinn: „Aus Erfahrung weiß die Kirche, daß der Dienst an der Durchsetzung der Menschenrechte in der Welt sie zu dauernder Gewissenserforschung verpflichtet und zu ununterbrochener Reinigung ihres eigenen Lebens, ihrer Gesetzgebung, ihrer Institutionen und ihrer Handlungsweisen. Die Synode 1971 sagte: ‚Wer immer den Menschen von Gerechtigkeit sprechen will, muß erst in ihren Augen gerecht sein.‘ Im Bewußtsein unserer eigenen Grenzen, unserer Schwächen und Niederlagen können wir eher die Fehler der anderen, seien es Institutionen oder Personen, verstehen. [...] Im Licht der uns auferlegten Pflicht der Evangelisierung und in Kraft unseres Auftrags, die Frohe Botschaft zu verkünden, bestärken wir unsere eigene Entschlossenheit, die Rechte des Menschen und die Versöhnung überall in der Kirche und in der Welt von heute zu fördern“ (deutscher Text nach: Herder-Korrespondenz 28 (1974), 624 f.).